



Staatliche Berufsschule Kaufbeuren
Berufsfachschule für Kinderpflege
Berufsfachschule für Ernährung und Versorgung
Staatliche Fachakademie für Sozialpädagogik

Schelmenhofstraße 44
Telefon (0 83 41) 90 93 15 – 0
Telefax (0 83 41) 90 93 15 – 105
E-Mail: Verwaltung@Berufsschule-Kaufbeuren.de
www.Berufsschule-Kaufbeuren.de

Adolph-Kolping-Straße 3
Telefon (0 83 41) 90 93 14 – 0
Telefax (0 83 41) 90 93 14 – 205
E-Mail: Verwaltung@Berufsschule-Kaufbeuren.de
E-Mail: fak-sozialpädagogik@bs-kf.de
www.Berufsschule-Kaufbeuren.de

Antrag auf Berücksichtigung einer Lese- und / oder Rechtschreibstörung

Persönliche Daten der Schülerin / des Schülers

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
------	---------	--------------	--------

Anschrift	Telefon	E-Mail
-----------	---------	--------

Auf Grund von Lese- und / oder Rechtschreibschwierigkeiten beantrage ich für mich / meine Tochter / meinen Sohn Maßnahmen im Rahmen der §§ 33 f. Bayerische Schulordnung (BaySchO).

Ohne schulpsychologische Stellungnahme kann der Antrag nicht bearbeitet werden (§ 36 Abs. 2 BaySchO).

- Die aktuelle schulpsychologische Stellungnahme vom _____ liegt bei.
„Aktuell“ bedeutet dabei, dass die schulpsychologische Stellungnahme nach dem Übertritt in die Sekundarstufe I erstellt wurde.
- Eine aktuelle schulpsychologische Stellungnahme liegt nicht vor.
Ich stimme einer (Neu-)Testung zu.

Ich wurde / Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

- Falls der Antrag positiv beschieden wird, so werden Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs und / oder des Notenschutzes gewährt.
- Nachteilsausgleich:**
 - Durch den Nachteilsausgleich werden die Prüfungsbedingungen verändert, z. B. durch Zeitzuschläge oder ein anderes Layout der Angaben.
 - Die Prüfungsanforderungen bleiben gleich.
 - Es erfolgt keine Zeugnisbemerkung (§ 33 BaySchO).
- Notenschutz:**
 - Durch den Notenschutz wird auf das Erbringen wesentlicher Prüfungsanforderungen verzichtet.
 - Im Rahmen des Notenschutzes sind die folgenden Maßnahmen zulässig (§ 34 BaySchO):
 - Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
 - Mit Ausnahme der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung in den Fremdsprachen.
 - Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung erforderlich**, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. § 36 Abs. 7 BaySchO).
- Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler/Schülerin

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(bei Minderjährigen)